



Inhalt:

1. **Bekanntmachung Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten in den gemeindeeigenen Bibliotheken**
2. **Bekanntmachung 2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer**
3. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch „Waldtausch II BImA - LSA“ im Landkreis Börde**
4. **Impressum**

Gemeinde Hohe Börde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten in den gemeindeeigenen Bibliotheken

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, §§ 30 ff. und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Rd.Erl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **13.12.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde unterhält fünf Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde an folgenden Standorten:
 - Ortschaft Bebertal, Am Drei 11
 - Ortschaft Irxleben, Helmstedter Straße 21
 - Ortschaft Nordgermersleben, Am Thie 7
 - Ortschaft Ochtmersleben, Otto – Grotewohl – Straße 27
 - Ortschaft Wellen, Thomas – Müntzer – Straße 8 d
- (2) Die Bibliotheken dienen der allgemeinen Information, Bildung, Erziehung und Freizeitgestaltung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang an den jeweiligen Standorten bekannt gemacht.

§ 2

Entschädigungen ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeinde Hohe Börde ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Personen, die die Leitung der Bibliothek in der jeweiligen Ortschaft innehaben.
- (3) Die Besetzung der Position der Leitung einer Bibliothek erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft auf Basis des freiwilligen Engagements.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Pauschale gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich Tätigen nach § 2 Absatz 2 erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
- (6) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils zum Monatsende für den zurückliegenden Monat.
- (7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Reisekosten

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Reisekosten und Fahrtkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- (2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise entscheidet auf Verlangen der Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde abschließend.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.


Trittel
Bürgermeisterin



Hohe Börde, den 14.12.2016

Gemeinde Hohe Börde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 33.2 – 611 B1 BK 9002

Wanzleben, den 25.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.04.2016 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch II BImA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet:

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19 anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag


Christa Lüddecke



**Freiwilliger Landtausch
Waldtausch II BImA-LSA, Verf-Kennng. BK9002
Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke**

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 6

65, 69/7, 166
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8560 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Bittkau, Flur 2

46/9, 46/27, 127/46, 131/46, 139, 140, 141, 142
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,9128 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

48
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,8910 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Born, Flur 1

2/2
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0591 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

42/4
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2850 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 13

40
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1057 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 14

50, 55
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0530 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 3

12/25, 14/14, 21/21, 165, 166, 167
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8661 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Dolle, Flur 6

40, 42
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 7

49/14, 136/29
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4538 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 263,1047 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 27

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Präambel

Auf Grund der §§ 8,45 und 98 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde: Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen. Für die drei übrigen Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde (Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben) gelten die in § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) vom 26.05.2009 festgesetzten Hebesätze bis zum Jahre 2019 fort.

§ 2

Steuererhebung

1. Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für land- und forstwirtschaftliches Betriebe (Grundsteuer A) unverändert 335 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **alt 338 v.H. neu 380 v.H.**
 - c) Gewerbesteuer unverändert 365 v.H.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.


Trittel
Bürgermeisterin



Hohe Börde, den 14.12.2016